



**Satzung über die Benutzung der
Kindertageseinrichtung St. Marien
der Gemeinde Niedermurach
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 15.07.2011**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Niedermurach folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist:

ein Haus für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für verschiedene Altersgruppen.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten während des laufenden Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Die Dringlichkeitsstufen gem. § 5 Abs. 2 finden hierbei entsprechende Berücksichtigung.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten bei bereits bestehenden Betreuungsverhältnissen mit Wirkung ab dem neuen Kindergartenjahr werden ebenfalls gem. den Dringlichkeitsstufen nach § 5 Abs. 2, jedoch bevorzugt gegenüber Neuaufnahmen, die nicht unter eine Dringlichkeitsstufe gem. § 5 Abs. 2 fallen, behandelt.

§ 5

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden (Vorschulkinder);
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden (z. B.: bei schwerer Erkrankung oder umfangreicher Pflegebedürftigkeit eines Elternteils);

3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und zu den gewünschten Buchungszeiten berufstätig sind;
4. Kinder mit Behinderung oder jene, die davon bedroht sind sowie Kinder mit besonderen Förderungsbedarf (z. B.: bei Entwicklungsrückständen);
5. Kinder, deren Eltern beide zu den gewünschten Buchungszeiten berufstätig sind;
6. Kinder, deren Eltern bereits mindestens ein weiteres Kind in der Kindertageseinrichtung betreuen lassen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Treffen auf Kinder mehrere Dringlichkeitsstufen gleichzeitig zu, so werden ausgehend von der jeweils obersten Dringlichkeitsstufe auch weitere Dringlichkeitsstufen zur Bestimmung der Reihenfolge herangezogen. Sollte dann immer noch keine konkrete Rangfolge zu bestimmen sein, werden die Kinder nach Ihrem Alter absteigend für die Reihenfolge bestimmt.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, um alle Gastkinder aufnehmen zu können, erfolgt die Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen gem. Abs. 2 und setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe gem. Abs. 2, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personenberechtigten. Eine schriftliche Abmeldung ist im Falle der Einschulung des Kindes nicht erforderlich.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen haben, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8

Krankheit; Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen. Die Angabe des Krankheitsgrundes ist freiwillig.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 9

Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10

Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt

- a) für die Kinderkrippe (Kinder bis drei Jahren):
12 Stunden pro Woche und dabei mindestens drei Tage mit jeweils mindestens vier Stunden.
- b) für den Kindergarten (Kinder ab drei Jahren):
20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag

Maßgebend für die anzuwendende Mindestbuchungszeit ist für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr das Alter des Kindes zum Stichtag 01.10.

§ 11

Mitwirkung der Personenberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personenberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personenberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden nach Bedarf statt. Die Termine werden mit den Personensorgeberechtigten schriftlich oder mündlich vereinbart.

§ 12

Betreuung auf dem Wege

Die Personenberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 13

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personenberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15

Inkrafttreten *)

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 19.10.2006, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2006 außer Kraft.

*) § 15 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15.07.2011. Die letzte Änderungssatzung vom 08.12.2022, die die Grundlage für die Neubekanntmachung bildet, ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Oberviechtach, den 23.01.2023
Gemeinde Niedermurach



Martin Prey
Erster Bürgermeister

